

Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des digitalen Bundestages
am 12. Juni 2021 angenommen

Antrag 1 § 7 Satzung

§ 7 Anti-Doping-Regelung

- ❶ Doping wird vom DBB und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Der DBB nimmt **an den Dopingkontrollsystemen** der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. **Die NADA, die FIBA und der DBB sind befugt**, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben des DBB, **den Regionalligen und allen Ligen der Landesverbände samt Untergliederungen** sowie Spiele in den Wettbewerben der Bundesligen und Länderspiele.
- ❷ Es gilt der Anti-Doping-Code (Anti-Doping-Ordnung des DBB).
- ❸ Der DBB hat die **Zuständigkeit für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren gemäß Anti-Doping-Code mittels schriftlicher Vereinbarung an die NADA übertragen.**

Antrag 2 § 31a Spielordnung

- ❶ In den Wettbewerben der Regionalligen ist in jedem Spiel pro Mannschaft ein Nicht-EU-Bürger spielberechtigt. Dieser hat einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der nicht gemäß § 6 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde oder er hat eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG vorzulegen.
- ❷ Absatz ❶ findet keine Anwendung auf einen Spieler, der vor Vollendung seines 17. Lebensjahres eine Teilnahmeberechtigung besaß.
- ❸ Absatz ❶ findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem Gleichbehandlung mit EU-Bürgern (Personenfreizügigkeit) gewährt wird.

④ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Berufsbasketballer, dem aufgrund eines staatlichen Abkommens eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewährt wird. Dieser hat einen Aufenthaltstitel als Berufsbasketballer des Vereins, für den er eine Teilnahmeberechtigung besitzt, vorzulegen.

⑤ Absatz ① findet keine Anwendung auf einen Spieler, dem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde, **sobald dieser Status der Spielleitung nachgewiesen wurde.**

Antrag 3 § 33 Spielordnung

① Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung des Spiels verantwortlich.

② Er ist weiter verantwortlich für rechtzeitige Bereitstellung angemessener Umkleieräume, Sicherheit der Teilnehmer und Erste Hilfe.

③ Ein Spielbericht in **digitaler** Form darf verwendet werden, sofern dieser vom DBB zugelassen ist und der Veranstalter dies vorsieht. **Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht sinngemäß. Das Präsidium kann Durchführungsbestimmungen erlassen.**

④ Der Ausrichter ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung am ersten Werktag nach dem Austragungstag zuzusenden. Die Spielleitung hat einen nicht zugegangenen Spielbericht unter Setzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Versandform beim Ausrichter anzufordern. In diesem Fall ist der Ausrichter verpflichtet, sich über den Zugang des Spielberichts zu vergewissern. Der Veranstalter kann eine andere Regelung treffen.

⑤ Ein Veranstalter kann regeln, dass abweichend von den Bestimmungen des Absatzes ④ der Spielbericht der Spielleitung in digitaler Form zuzusenden ist.

PROTOKOLLFÜHRERIN:


(Elke Luczak)

VERSAMMLUNGSLEITER:


(Sascha Dieterich)

Hagen, 14. Juni 2021
lu